

2	Angaben zur Branchenzugehörigkeit des Unternehmens oder der Einrichtung
2.1	Wird eine(s) der nachstehend genannten Unternehmen / Einrichtungen betrieben bzw. eine entsprechende Betätigung ausgeübt?
<p>Betreibt ein Unternehmer mehrere der in Ziffern 2.1.1 bis 3.2 genannten Unternehmen, so ist für alle zusammen nur ein Erhebungsbogen auszufüllen. Dies gilt nicht, wenn es sich um mehrere selbständige Tochtergesellschaften desselben Unternehmers handelt. In diesem Fall ist jeweils ein Erhebungsbogen für jedes Unternehmen auszufüllen.</p>	
2.1.1	<input type="checkbox"/> Buchverlag
2.1.2	<input type="checkbox"/> Presseverlag
2.1.3	<input type="checkbox"/> Sonstiger Verlag, welcher? Als sonstige Verlage kommen der Bühnenverlag und der Musikverlag sowie etwaige sonstige Einrichtungen in Betracht, die sich mit der Verwertung von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst befassen.
2.1.4	<input type="checkbox"/> Presseagentur, einschließlich <input type="checkbox"/> Bilderdienst
2.1.5	<input type="checkbox"/> Theater oder vergleichbares Unternehmen
2.1.6	<input type="checkbox"/> Orchester oder vergleichbares Unternehmen
2.1.7	<input type="checkbox"/> Chor oder vergleichbares Unternehmen
2.1.8	<input type="checkbox"/> Theater-, Konzert-, Gastspielform oder ein sonstiges Unternehmen Der Abgabepflicht unterliegen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts alle Handelsformen. Das bedeutet, dass auch Vermittlungstätigkeiten als Vertreter oder Makler die grundsätzliche Abgabepflicht begründen.
2.1.9	<input type="checkbox"/> Rundfunk <input type="checkbox"/> Fernsehen Unter Rundfunk und Fernsehen ist jede Einrichtung zu verstehen, die Hörfunk- oder Fernsehsendungen verbreitet, gleichgültig, ob es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um einen privaten Unternehmer handelt.
2.1.10	<input type="checkbox"/> Hersteller bespielter Bild- u. Tonträger (ausschl. alleiniger Vervielfältigung) Als Hersteller bespielter Bild- und Tonträger (ausschl. alleiniger Vervielfältigung) kommen vor allem Unternehmer in Betracht, die CD's, DVD's, MC's, Schallplatten, Tonbänder, Filme, Videobänder, usw. produzieren. Abgabepflichtig ist derjenige, der erstmals einen solchen Träger mit der künstlerischen Leistung bespielt. Nicht abgabepflichtig ist der Unternehmer, der den Bild- und Tonträger als Material (z.B. Filmmaterial) lediglich technisch erzeugt. Nicht abgabepflichtig ist ferner ein Unternehmer, der die Bild- und Tonträger ausschließlich vervielfältigt.
2.1.11	<input type="checkbox"/> Galerie <input type="checkbox"/> Kunsthandel Abgabepflichtig als Galerie bzw. Kunsthandel liegt vor, wenn im Zusammenhang mit Kunstausstellungen auch Verkäufe durchgeführt werden sollen.
2.1.12	<input type="checkbox"/> Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte
2.1.13	<input type="checkbox"/> Varieté <input type="checkbox"/> Zirkusunternehmen
2.1.14	<input type="checkbox"/> Museum
2.1.15	<input type="checkbox"/> Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

3	Eigenwerbung und Generalklausel
3.1	§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG:
<input type="checkbox"/> Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Eigene Zwecke, die durch ein Unternehmen, aber auch Städte, Landkreise, Gemeinden, Verbände und Vereine beworben werden, können ebenso wie die Methode der Öffentlichkeitsarbeit vielfältiger Art sein (s. Information zur Künstlersozialabgabe). Wird für Zwecke des Unternehmens / der eigenen Einrichtung Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betrieben?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, durch I. <input type="checkbox"/> abhängig beschäftigte eigene Arbeitnehmer II. <input type="checkbox"/> PR-Agenturen III. <input type="checkbox"/> selbständige Werbeberater IV. <input type="checkbox"/> Werbeagentur(en) V. <input type="checkbox"/> Sonstige; welche? _____	
bei ja, Unternehmensform(en) der in II. – V. Genannten <input type="checkbox"/> natürliche Person(en) zu Ziff. _____ <input type="checkbox"/> juristische Person(en) zu Ziff. _____ <input type="checkbox"/> sonstige Wirtschaftsgebilde zu Ziff. _____ <input type="checkbox"/> Personenhandels-gesellschaften zu Ziff. _____ <input type="checkbox"/> Gesellschaft(en) bürgerlich-rechtlicher Art zu Ziff. _____	

Bitte nachstehend Namen und Anschriften der Werbeunternehmen angeben, mit denen zusammengearbeitet wird, um eine mehrmalige Erhebung der Künstlersozialabgabe zu vermeiden (ggf. gesondertes Blatt verwenden):

3.2 § 24 Abs. 2 KSVG:

"Generalklausel"

Unter die **Generalklausel** fallen alle Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Nutzung künstlerischer / publizistischer Werke oder Leistungen (z. B. für Produkt- oder Verpackungsdesign, Theater-, Konzert- und andere Veranstaltungen) Einnahmen erzielen wollen. Einnahmen im Sinne des § 24 Abs. 2 KSVG sind z. B. Eintrittsgelder, Verkaufserlöse oder Umsatzsteigerungen.

nur ausfüllen, wenn 3.1 oder 3.2 angekreuzt wurde:

3.3 Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten bzw. an Agenturen als Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) werden erteilt:

- laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr
- nur gelegentlich: In welchen Zeitintervallen werden die gelegentlichen Aufträge vergeben? durchschnittlich
 _____ X monatlich _____ X jährlich Zeitintervall über ein Jahr (bitte erläutern)
- bei Veranstaltungen, die Anzahl (s. Information zur Künstlersozialabgabe) _____

Hinweise: Eine **künstlerische oder publizistische Tätigkeit liegt in jedem Fall vor**, wenn es sich um eine der unter Ziffer 4.1 aufgeführten Berufsgruppen handelt.

Eine gelegentliche Auftragserteilung ist auszuschließen, wenn **regelmäßig einmal jährlich** entsprechende Werbemaßnahmen durchgeführt werden. Bei Projekten, die länger als ein Jahr dauern (z. B. Entwicklung eines neuen Automodells, Ausstellungen mit mehrjährigem Rhythmus), reicht es aus, wenn von vornherein erkennbar ist, dass in absehbarer Zeit erneut entsprechende Aufträge erteilt werden.

4 Künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

4.1 Wurden seit der Gründung des Unternehmens / der Einrichtung bzw. innerhalb der letzten fünf Jahre künstlerische / publizistische Werke oder Leistungen im Rahmen von selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeiten gegen Entgelt in Anspruch genommen? Bei juristischen Personen sind auch die entsprechenden Tätigkeiten des Gesellschafters / Gesellschafter-Geschäftsführers anzugeben.

nein ja, von nachstehend genannten freien Mitarbeitern / Auftragnehmern wurden entsprechende Tätigkeiten erbracht: (bei Mehrfachnennungen in einer Zeile bitte Berufsgruppe[n] unterstreichen)

Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung

im Bereich **Wort (W)**

- Ausbilder im Bereich Wort
- Autor
- Bildjournalist, Bildberichterstatter, Pressefotograf
- Drehbuchautor
- Fachmann für Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung*)
- Journalist, Redakteur
- Korrespondent, Texter
- Kritiker
- Lektor
- PR-Fachmann *)
- Schriftsteller, Dichter
- Übersetzer / Bearbeiter *)
- wissenschaftlicher Autor
- Sonstige Tätigkeiten im Bereich Wort: welche?

im Bereich **bildende Kunst / Design (BK)**

- Ausbilder im Bereich bildende Kunst / Design
- Bildhauer / Plastiker
- experimenteller Künstler (z. B. Objektmacher)
- Fotograf (künstlerischer), Lichtbildner, Fotodesigner
- Grafik-, Mode-, Textil-, Industrie-Designer
- Karikaturist, Trick-, Comiczeichner, Illustrator
- Layouter
- Maler, Zeichner, Grafiker
- Performance- *), Aktionskünstler *)
- Videokünstler, Colorist (Trickfilm) *)
- Werbefotograf, Stylist, Visagist
- Webdesigner
- Sonstige Tätigkeiten im Bereich bildende Kunst / Design: welche?

*) Wegen Besonderheiten in der Künstlereigenschaft bitte Tätigkeitsmerkmale auf gesondertem Blatt aufführen.

im Bereich Musik (M)

- Arrangeur (Musikbearbeiter)
- Ausbilder im Bereich Musik
- Chorleiter
- Disc-Jockey *), Alleinunterhalter
- Instrumentalsolist
- Musiker
- Kapellmeister, Dirigent
- Komponist
- Librettist, Textdichter
- Liedermacher, Musiklehrer
- Sänger
- Tanz-, Popmusiker (Instrumentalist)
- Tonmeister *)
- Sonstige künstlerisch-technische Mitarbeiter: welche?

im Bereich darstellende Kunst (DK)

- Ausbilder im Bereich darstellende Kunst
- Balletttänzer, -meister
- Ballettlehrer, Tanzpädagog* *)
- Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner
- Bühnenmaler
- Dompteur
- Dramaturg
- Eiskunstläufer (Showbereich)
- Geräuschemacher, -tonmeister
- Kameramann
- Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler
- Quizmaster, Entertainer, Komiker
- Regisseur, Filmemacher, Choreograph
- Schauspieler, Kabarettist
- Sprecher, Synchronsprecher, Moderator, Rezitator
- Sprecherzieher (von Schauspielern, Sängern usw.)
- Tänzer *)
- Theaterpädagoge
- Travestiedarsteller (Showbereich)
- Unterhaltungskünstler, Artist, Zauberer, Clown
- Sonstige künstlerisch-technische Mitarbeiter: welche?

*) Wegen Besonderheiten in der Künstlereigenschaft bitte Tätigkeitsmerkmale auf gesondertem Blatt aufführen.

4.2 Ab welchem Jahr wurden **erstmalig** Werke / Leistungen im Sinne von Ziffer 4.1 in Anspruch genommen?

Seit: _____

5 Entgelte für selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeiten

Summe der Entgelte, die Sie für selbständig erbrachte künstlerische / publizistische Leistungen oder Werke in den nachfolgend aufgeführten Jahren gezahlt haben:

Jahr/e	Entgelte (nur volle EURO-Beträge)
2002	,00 EUR
2003	,00 EUR
2004	,00 EUR
2005	,00 EUR
2006	,00 EUR
2007*	,00 EUR

Sollten Sie in einem Jahr einmal keine Entgelte für selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeiten gezahlt haben, tragen Sie bitte in dem entsprechenden Jahr eine "Null" ein.

* Nur bei Betriebsbeendigung im laufenden Jahr

6 Erklärung

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Wichtiger Hinweis

Verstöße gegen die Vorlage-, Aufzeichnungs- und Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden (§ 36 Abs. 2 und 3 KSVG).

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund des § 29 KSVG erhoben. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis, zu dessen Wahrung der Rentenversicherungsträger nach § 35 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches verpflichtet ist.